

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 18.01.2027, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Bonn, Blatt 1119,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Bonn, Flur 36, Flurstück 504/14, Hof- und Gebäudefläche,
Baumschulallee 34, Größe: 437 m²

versteigert werden.

Denkmalgeschütztes Mehrfamilienwohnhaus, bestehend aus KG/Souterrain (Gartengeschoss), EG/Hochparterre (Straßengeschoss) 1. Und 2. OG, ausgebautes DG sowie nicht ausgebauter Spitzboden. Im

Bewertungsobjekt wurden folgende Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt: WE im EG/Hochparterre überwiegend um 2021 renoviert und teilmodernisiert, Heizungsanlage um 2022/2023 erneuert, Fassade und Fenster um 2000 renoviert und erneuert, WE im DG in den 90er Jahren zuletzt modernisiert. Die Wohnung im EG verfügt gemäß vorliegender Pläne über 2 Schlafräume, Wohn-/Esszimmer, Küche, Bad, Diele und Balkon. Die Wohnung im 1. OG verfügt über 2 Schlafräume, Wohn-/Esszimmer, Küche, Bad, WC, 2 Flure, Abstellraum und Balkon. Die Wohnungen/Appartements im 2. OG über 1 Wohn-/Schlafraum, Bad, Garderobe im Appartement 2 bzw. Flur im Appartement 1. Die Wohnungen/Appartements im DG über 1 Wohn-/Schlafraum, Bad, und Küche im Appartement 4 bzw. 1

Wohn-/Schlafraum, 1 Schlafraum, Flur, Bad/Dusche und Küche im Appartement 3.
Die Darüber hinaus ist sind Kellerräume vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.06.2025
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1.023.400,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Bonn Blatt 1119,

lfd. Nr. 1

1.020.000,00 €

- Zubehör zu lfd. Nr. 1

3.400,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.